



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0177 vom 13.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	21.09.2023	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

hier: Antrag der Veranstaltungs- und Werbegemeinschaft Ochtrup e.V. (VWO) auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Ochtrup im Jahr 2023 vom 16.08.2023

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der VWO wird nicht entsprochen.

Sachdarstellung:

Im Zuge der Novellierung des LÖG NRW 2018 wird der Stadt Ochtrup als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 LÖG NRW in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Kompetenz eingeräumt, zusätzliche Ladenöffnungszeiten gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW jährlich an bis zu acht Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Diese Freigaberegulation ist stadtteilbezogen anwendbar. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Darüber hinaus wurden die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte, hier insbesondere des Oberverwaltungsgerichts NRW, erforderlichen Sachgründe in der Art neu gefasst, dass u. a. der Anlassbezug nunmehr entfällt, wobei die Sonn- und Feiertagsöffnung gleichwohl im öffentlichen Interesse liegen muss. Das OVG NRW hat dabei zuletzt im Beschluss vom 26.10.2018 grundlegend verlangt, dass eine Veranstaltung nach Charakter, Größe und Zuschnitt ein hinreichendes Gewicht haben müsse, um die mit der jeweiligen Ladenöffnung beabsichtigte Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigen zu können; nach wie vor gelte, dass die Ladenöffnung nach den gesamten Umständen bloßer Annex zur Anlass gebenden Veranstaltung sein müsse. U.a. Traditionsveranstaltungen, wie der in Ochtrup seit Jahrzehnten stattfindende in Rede stehende Pottbäckermarkt, der regelmäßig eine hohe Anzahl von Besuchern anzieht, könnte dabei eine zusätzliche Ladenöffnung rechtfertigen.

Tatsache ist, dass es seit Inkrafttreten der Neuregelung des § 6 Abs. 1 LÖG diverse Klagen der Gewerkschaft ver.di gegeben hat. Die Gerichte haben dabei der Gewerkschaft überwiegend Recht gegeben. Das Ziel des Gesetzgebers, durch die Neuregelung für die Kommunen ein größeres Maß an Rechtssicherheit herbeizuführen, ist offensichtlich verfehlt worden.

Das Ladenöffnungsgesetz ist ein Schutzgesetz und berücksichtigt die verschiedensten Belange. Dies kommt vornehmlich in der Anordnung von zeitlichen Beschränkungen der Offenhaltung von Verkaufsstellen, der Höchstzahl freigebungsfähiger Sonn- und Feiertage und des verfassungsrechtlich geregelten Sonn- und Feiertagsschutzes, dies insbesondere auch während der Zeit des Hauptgottesdienstes, zum Ausdruck.

Das Gesetz stellt demzufolge einen tragfähigen Kompromiss dar, der die unterschiedlichen Interessen zum Ausdruck bringt, gleichwohl die Kommunen nicht davon entbindet, die für eine Ladenöffnung sprechenden Gründe mit dem Schutzgut des Sonn- und Feiertages abzuwägen.

Im Januar dieses Jahrs wurde die bis dahin gültige ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Ochtrup vom 20.02.2019 durch die Gewerkschaft ver.di beklagt. Die anlässlich der Klage in Auftrag gegebene rechtliche Stellungnahme kam unmissverständlich zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Verordnung vor allem wegen des deutlichen Missverhältnisses zwischen den erwartenden Besucherströmen des DOC und den Besucherzahlen der jeweils stattfindenden Veranstaltung, einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde.

Nach einem Gespräch am 19.07.2023, an dem Vertreter der VWO, der Gewerkschaft ver.di und der Stadt Ochtrup teilgenommen haben und bei dem die Vertreter der ver.di nochmals deutlich gemacht haben, dass sie sich eine Ladenöffnung innerhalb des DOC aufgrund der aufgeführten Veranstaltung nicht vorstellen könnten, wurde seitens der VWO das überarbeitete Konzept zur Durchführung des Pottbäckermarktes eingereicht (siehe Anlage).

Mit diesem Konzept wurde durch die Stadt Ochtrup das gem. § 6 Absatz 4 LÖG notwendige Beteiligungsverfahren eingeleitet. Im Wesentlichen bestehen seitens der beteiligten Stellen keine Bedenken gegen die sonntägliche Ladenöffnung im Zusammenhang mit dem Pottbäckermarkt. Die Gewerkschaft ver.di hingegen macht in Ihrer Antwort deutlich, dass sie eine auf diesem Konzept beruhende ordnungsbehördliche Verordnung für rechtswidrig hält. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind ebenfalls als Anlagen beigefügt.

Auf dieser Grundlage kommt die Verwaltung zu der Einschätzung, dass auch mit dem geänderten Konzept eine entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung einer gerichtlichen Überprüfung, die ver.di für den Fall einer Beschlussfassung höchstwahrscheinlich anstreben würde, nicht standhalten würde. Daher sieht die Verwaltung sich gezwungen, dem Rat der Stadt Ochtrup vorzuschlagen, dem Antrag der VWO nicht zu entsprechen.

Umweltrelevanz / Haushaltsrechtliche Beurteilung / Generationengerechtigkeit:

Keine

Im Auftrage:

Brüggemann